**Verwaltungsabkommen
zur Umsetzung eines
digitalen [●]**

**Verwaltungsabkommen**

zwischen[[1]](#footnote-1)

1. [●], vertreten durch [●], [Anschrift]

– nachfolgend "[●]" –

1. [●], vertreten durch [●], [Anschrift]

– nachfolgend "[●]" –

1. [●], vertreten durch [●], [Anschrift]

– nachfolgend "[●]" –

1. [●], vertreten durch [●], [Anschrift]

– nachfolgend "[●]" –

1. [●], vertreten durch [●], [Anschrift]

– nachfolgend "[●]" –

[●], [●], [●], [●] und [●] werden nachfolgend auch gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.[[2]](#footnote-2) [[3]](#footnote-3)

INHALTSVERZEICHNIS

[I. Beschreibung des Projekts 8](#_Toc34999833)

[§ 1 Gegenstand 8](#_Toc34999834)

[§ 2 Struktur und Funktionalitäten 8](#_Toc34999835)

[II. Organisation des Projekts 9](#_Toc34999836)

[§ 3 Entscheidungsfindung 9](#_Toc34999837)

[§ 4 Steuerungskreis 9](#_Toc34999838)

[§ 5 Operatives Projektteam 10](#_Toc34999839)

[§ 6 Workshops 11](#_Toc34999840)

[III. Finanzierung des Projekts 12](#_Toc34999841)

[§ 7 Projektbudget, Finanzierung des Projekts 12](#_Toc34999842)

[§ 8 Kostenaufteilung 13](#_Toc34999843)

[IV. Planung und Umsetzung des Projekts 15](#_Toc34999844)

[§ 9 Beauftragung von IT-Unternehmen / Nutzung des Online [Verwaltungsangebots] 15](#_Toc34999845)

[§ 10 Datenschutz und IT-Sicherheit 15](#_Toc34999846)

[§ 11 Haftung 16](#_Toc34999847)

[V. Beteiligung am Projekt 16](#_Toc34999848)

[§ 12 Beitritt und Kündigung 16](#_Toc34999849)

[§ 13 Kontaktdaten 18](#_Toc34999850)

[VI. Sonstiges und Schlussbestimmungen 18](#_Toc34999851)

[§ 14 Wirksamkeit 18](#_Toc34999852)

[§ 15 Änderungen des Verwaltungsabkommens / ergänzende Vereinbarungen 18](#_Toc34999853)

[§ 16 Anwendbares Recht 19](#_Toc34999854)

[§ 17 Salvatorische Klausel 19](#_Toc34999855)

VORBEMERKUNGEN[[4]](#footnote-4)

1. Durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14.08.2017 sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des OZG folgenden Kalenderjahres – mithin bis zum 30.12.2022 – ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG).
2. Hierdurch soll für Bürgerinnen und Bürger von Bund und Ländern ein Barriere- und medienbruchfreier Zugang zu allen elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern (einschließlich Kommunen) geschaffen werden (§ 3 Abs. 1 OZG).
3. Die Parteien streben im Rahmen dieses Verwaltungsabkommens die kooperative, einheitliche, zukunftsweisende und effiziente Umsetzung eines digitalen [●]antrags in einem [●]übergreifenden Projekt (das „**Projekt**“) an.
4. Die Parteien werden das Projekt fortlaufend technisch und organisatorisch weiterentwickeln [und auf dessen Einbindung in die relevanten Fachverfahren und IT-Infrastrukturen hinwirken][[5]](#footnote-5), um einen effizienten kunden- und dienstleistungsorientierten Betrieb dauerhaft zu gewährleisten.[[6]](#footnote-6)
5. Es wird ein interdisziplinäres Arbeiten, eine agile Arbeitsweise und die konsequente Nutzerzentrierung [mit regelmäßiger Einbeziehung von Nutzerfeedbacks] angestrebt. Hierdurch soll sich die Arbeit der [●]behörden erheblich vereinfachen.
6. Die Teilnahme an dem Projekt soll neben den Parteien dieses Verwaltungsabkommens auch anderen [Ländern] offenstehen[, die sich [für ihre Kommunen] [[7]](#footnote-7) als ausführende Stellen am Projekt beteiligen wollen].[[8]](#footnote-8)
7. Zur Umsetzung des Projekts soll in einem ersten Schritt ein [gemeinsames, länderübergreifendes] Online[-Verwaltungsangebot] (das „**Online** [**Verwaltungsangebot**]“)][[9]](#footnote-9) entwickelt[[10]](#footnote-10) werden, über welches [●]anträge durch Bürgerinnen und Bürger gestellt werden können.
8. Das Online [Verwaltungsangebot] soll sodann zur Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger der am Projekt teilnehmenden [Länder] in Betrieb genommen und laufend gewartet, gepflegt und weiterentwickelt werden.
9. [Ggf. weitere Beschreibung der geplanten Entwicklungsschritte: Ausbau ausgehend von einem Pilotprojekt oder aber anfänglich flächendeckender Einsatz; Ergänzung bestimmter Funktionalitäten (z.B. Anbindung an Fachverfahren (vgl. oben), XFall-Schnittstelle etc.)]
10. Das Projekt soll lediglich die Grundlage für die digitale Erfassung von [●]anträgen schaffen. Die abschließende Entscheidungskompetenz hinsichtlich der [●]anträge verbleibt bei [den Ländern bzw. den ausführenden Kommunen]. Eine Kompetenzverschiebung findet dementsprechend nicht statt.
11. [Definitionskatalog] [[11]](#footnote-11)

**DIES VORAUSGESCHICKT**, vereinbaren die Parteien was folgt:

* 1. Beschreibung des Projekts
		1. Gegenstand

Gegenstand dieses Verwaltungsabkommens ist die kooperative [Finanzierung, Entwicklung, Implementierung sowie der kooperative Betrieb nebst Weiterentwicklung] des Online [Verwaltungsangebot]. [[12]](#footnote-12)

* + 1. Struktur und Funktionalitäten
			1. Das Projekt ermöglicht durch das Online [Verwaltungsangebot] über einheitliche Schnittstellen die Nutzung und Einbindung von [Benutzerkonten], [Bezahlfunktionen] und [●].
			2. Das Online [Verwaltungsangebot] soll über Rechenzentren [des / der] [●] betrieben werden.
			3. [Entwicklung und Umsetzung sind fokussiert auf [●]. Daneben soll [die Schnittstelle zum [●] Fachverfahren im Online [Verwaltungsangebot] implementiert werden. Zudem erfolgt [●].]
			4. Teil des Projekts soll auch die Verteilung der eingehenden Anträge an die zuständigen [●]stellen sowie die Schaffung einer einheitlichen Schnittstelle [nach XFall-Standard] sein[, über die Fachverfahren angebunden werden können]. [Daneben soll ein PDF-Export der Antragsdaten, der für die Antragsbearbeitung ebenfalls verwendet werden kann und auf geeignete Weise an die [●]stellen übermittelt wird, möglich sein.]
			5. [Oder: Die Anbindung von Fachverfahren ist nicht direkter Bestandteil des Projekts. Länder bzw. Kommunen, die Fachverfahren betreiben, sind (in Kooperation mit ihrem Fachverfahrenshersteller) selbst für die Anbindung des Fachverfahrens an die [XFall-]Schnittstelle verantwortlich.]
			6. Das Projekt soll auch die Speicherung der Antragsdaten zur Wiederverwertung (z.B. für [●]anträge) ermöglichen, welche über das Benutzerkonto der jeweiligen Bürgerin bzw. des jeweiligen Bürgers aufgerufen werden können. Außerdem sollen Möglichkeiten geprüft werden, mit denen noch nicht versandte Anträge wiederaufgerufen werden können. Wenn eine Bürgerin bzw. ein Bürger ihr / sein Benutzerkonto schließt, werden die auf der Plattform gespeicherten Daten jedoch gelöscht. Die Archivierung der Anträge obliegt zudem weiterhin der zuständigen Verwaltungsstelle.
			7. [Die das Online [Verwaltungsangebot] nutzenden Bürgerinnen und Bürgern werden im Rahmen eines Helpdesks zu Fragen der Antragstellung beraten. Das Helpdesk dient ausdrücklich nicht der inhaltlich-fachlichen Beratung zu spezifisch antragsbezogenen Fragen und begründet somit auch keine Verlagerung der Sachentscheidungsbefugnis der zuständigen Stellen. Das Helpdesk wird vom [operativen Projektteam] betrieben, das auch über Einzelheiten der Ausgestaltung entscheidet.]
	1. Organisation des Projekts
		1. Entscheidungsfindung
			1. Die Parteien bestimmen eine federführende Partei.
			2. Die Parteien setzen einvernehmlich einen "Steuerungskreis" ein.
			3. Der Steuerungskreis setzt ein "operatives Projektteam" ein.
		2. Steuerungskreis
			1. Um zentrale Weichenstellungen für das Projekt zu treffen und das Projekt zu beaufsichtigen, wird von den Parteien ein Steuerungskreis eingerichtet. Über den Steuerungskreis werden strategische und grundsätzliche Entscheidungen der Parteien, die für das Projekt notwendig sind, getroffen.[[13]](#footnote-13)
			2. Der Steuerungskreis besteht aus jeweils einem Vertreter der Parteien. Die Vertreter der Parteien werden von den jeweiligen Parteien flexibel und je nach Entscheidungsgegenstand bestimmt. Die Parteien können im Einvernehmen [kommunale Vertreter / Vertreter des Bundes etc.] [in beratender Funktion] zu Sitzungen des Steuerungskreises einladen.
			3. Der Steuerungskreis trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die regelmäßig, in von ihm selbst festzulegenden Abständen stattfinden. Sitzungen des Steuerungskreises sind auf Mitteilung der federführenden Partei vom operativen Projektteam mit zweiwöchiger Ladungsfrist und unter Benennung der Entscheidungsgegenstände einzuberufen. Die federführende Partei hat den Vorsitz in den Sitzungen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokollführung rotiert unter den beteiligten Parteien. Die Protokolle sind an [die Mitglieder des Steuerungskreises] zu verschicken. Weitere Einzelheiten der Abhaltung von Sitzungen kann der Steuerungskreis einvernehmlich festlegen.
			4. Der Steuerungskreis entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der federführenden Partei den Ausschlag. Jede der Parteien hat genau eine Stimme. Etwaige weitere Mitglieder des Steuerungskreises sind nicht stimmberechtigt.
			5. Folgende Entscheidungen sind stets einstimmig zu treffen:[[14]](#footnote-14)
				1. Beitritt weiterer Parteien;
				2. Auswahl von Mitgliedern des operativen Projektteams;
				3. [Auswahl von Unternehmen, die beauftragt werden sollen sowie der wesentliche Inhalt der Beauftragung];
				4. Annahme des vom operativen Projektteam erstellten Projektbudgets;
				5. Annahme des vom operativen Projektteam erstellten inhaltlichen Projektplans;
				6. alle sonstigen in Bezug auf das Projekt wesentlichen, insbesondere die strategischen Zielsetzungen betreffenden Entscheidungen.
		3. Operatives Projektteam
			1. Der Steuerungskreis setzt ein operatives Projektteam ein. Das operative Projektteam agiert im Rahmen der Weisungen des Steuerungskreises.
			2. Das operative Projektteam besteht unter anderem aus einem Leistungsverantwortlichen, einem Fachexperten und einem organisatorischen Projektleiter.
			3. Das operative Projektteam wird mit [Verwaltungsmitarbeitern der Parteien] besetzt.[[15]](#footnote-15)
			4. Das Projektteam berichtet dem Steuerungskreis regelmäßig über den Projektfortschritt.
			5. Das Projektteam ist für die tägliche Projektarbeit verantwortlich und entscheidet durch den Leistungsverantwortlichen. Über die tägliche Projektarbeit hinausgehende Entscheidungen sind demgegenüber vom Steuerungskreis zu treffen, es sei denn sie sind durch den vom Steuerungskreis angenommenen inhaltlichen Projektplan bzw. ausdrücklich durch das Projektbudget abgedeckt.
			6. Das operative Projektteam hat auf Mitteilung der federführenden Partei die Sitzungen des Steuerungskreises unter Benennung der Entscheidungsgegenstände, die vom operativen Projektteam inhaltlich aufbereitet werden, einzuberufen.
			7. [Daneben erstellt das operative Projektteam jeweils bis zum [1. Februar] bzw. im ersten Projektjahr unverzüglich ein Projektbudget für das jeweils kommende Kalenderjahr. Das Projektbudget enthält eine Grobplanung der benötigten Mittel und deren Verwendung. Die Entwicklungskosten, die Kosten für den laufenden Betrieb und die der Weiterentwicklung sind dabei stets gesondert darzustellen. Das Projektbudget bedarf der Zustimmung des Steuerungskreises.]
			8. [Schließlich erstellt das operative Projektteam einen inhaltlichen Projektplan jeweils bis zum [1. Februar] für das kommende Kalenderjahr bzw. für das erste Projektjahr unverzüglich. Der inhaltliche Projektplan enthält eine Grobplanung zu den im jeweils maßgeblichen Zeitraum inhaltlich zu bearbeitenden Themen. Der Projektplan bedarf der Zustimmung des Steuerungskreises.]
		4. Workshops[[16]](#footnote-16)
			1. [Zur kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung des Projekts und des Online [Verwaltungsangebot] werden Weiterentwicklungs-Workshops in einem Abstand von ca. zwei Monaten abgehalten, an denen Vertreter der Fachseite aller Parteien regelmäßig teilnehmen. Im Rahmen der Weiterentwicklungs-Workshops werden insbesondere das Feedback der Benutzerinnen und Benutzer des Online [Verwaltungsangebot] ausgewertet und daraus Verbesserungsvorschläge abgeleitet. Die Workshops werden vom operativen Projektteam vor- und nachbereitet und gewonnene Erkenntnisse mit dem Steuerungskreis abgestimmt.
			2. Daneben finden Konzeptions-Workshops statt an denen ebenfalls Vertreter der Fachseite aller Parteien regelmäßig teilnehmen. In den Konzeptions-Workshops werden Datenschemata und Prozessabläufe weiterer Leistungen erarbeitet. Die Häufigkeit der Konzeptions-Workshops richtet sich nach dem Projektzeitplan. Die Konzeptions-Workshops finden in enger Zusammenarbeit mit dem operativen Projektteam statt. Die Workshops werden vom operativen Projektteam vor- und nachbereitet und gewonnene Erkenntnisse mit dem Steuerungskreis abgestimmt.
			3. Weiter werden Strategie-Workshops veranstaltet, die der strategischen Planung und der Detaillierung der technischen Umsetzung dienen und an denen Vertreter der
			E-Government-Seite der Parteien teilnehmen. In den Strategie-Workshops werden Themen rund um Entwicklung und Betrieb des Projekts adressiert (beispielsweise [die Integration von [Landes-]Servicekonten oder Erfahrungen aus der Anbindung von Fachverfahren]). Die Strategie-Workshops werden durch das operative Projektteam terminiert und finden bei Bedarf statt. Die Strategie-Workshops werden vom operativen Projektteam nachbereitet und gewonnene Erkenntnisse mit dem Steuerungskreis abgestimmt.]
	2. Finanzierung des Projekts
		1. Projektbudget, Finanzierung des Projekts
			1. Zur Durchführung des Projekts stellen die Parteien zunächst ein Budget in Höhe von EUR [●] für das Kalenderjahr [●] (auch „**erstes Projektjahr**“) zur Verfügung. Die Verteilung der Kostenbeiträge bestimmt sich nach ‎§ 8 ‎(1) ‎a).
			2. Für die Jahre nach dem Kalenderjahr [●] [hat das operative Projektteam eine mittelfristige Finanzplanung in Form des Projektbudgets zu erstellen, durch welche das von den Parteien für das Projekt zu erbringende Budget bestimmt wird.
			3. Über das Budget für das Folgejahr ist jeweils bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entscheiden, wobei der Budgetvorschlag dem Steuerungskreis unverzüglich nach Erstellung zuzuleiten ist. Im ersten Projektjahr ist das Budget für das Folgejahr so schnell wie möglich festzulegen.
			4. Über den Umgang mit etwaigen Mehrkosten entscheidet der Steuerungskreis.
			5. Das Projektbudget und etwaige Mehrkosten stehen unter Haushaltsvorbehalt.
			6. Der Steuerungskreis unterrichtet die Parteien jährlich über die ordnungsgemäße Verwendung der Projektbudgets auf Grundlage entsprechender Verwendungsnachweise.
			7. Klarstellend wird festgehalten, dass etwaige, im Vorfeld des Abschlusses dieses Verwaltungsabkommens entstandene Kosten nicht erstattet und dementsprechend auch nicht Teil der vorgenannten Budgets sind.
		2. Kostenaufteilung
			1. Das Projektbudget besteht jeweils aus den folgenden Komponenten:
				1. Entwicklungskosten;
				2. Kosten des laufenden Betriebs, einschließlich der Pflege des Online [Verwaltungsangebot];
				3. Kosten der Weiterentwicklung des Online [Verwaltungsangebot].
			2. Das Projektbudget wird zwischen den Parteien nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:[[17]](#footnote-17)
				1. Entwicklungskosten:

[[50 – 100[[18]](#footnote-18)] % des Entwicklungs-Budgets werden jeweils von der Federführenden Partei getragen.

das danach ggf. verbleibende Entwicklungs-Budget wird gemäß [eines skalierten] Königsteiner Schlüssels zwischen den übrigen Parteien aufgeteilt. [Skaliert in diesem Sinne meint, dass der Anteil gemäß Königsteiner Schlüssel einer Partei proportional hochskaliert wird, damit sich die Anteile der Parteien auf 100 % summieren.]

* + - * 1. Für die Kosten des laufenden Betriebs und die Kosten der Weiterentwicklung des Online [Verwaltungsangebot] gilt:

Die jeweiligen Betriebs- bzw. Weiterentwicklungsbudgets werden gemäß [eines skalierten] Königsteiner Schlüssels zwischen den Parteien aufgeteilt. [Skaliert in diesem Sinne meint, dass der Anteil gemäß Königsteiner Schlüssel einer Partei proportional hochskaliert wird, damit sich die Anteile der Parteien auf 100 % summieren.]

* + - * 1. Sollte der nach den vorstehenden Ziffern ‎a) und ‎b) prognostisch berechnete Anteil einer Partei am Projektbudget die von ihr tatsächlich zu erstattenden
				(Ist-)Kosten über- oder unterschreiten, wird dies im Rahmen der Kostenaufteilung nach den vorstehenden Ziffern ‎a) und ‎b)im Folgejahr durch Ab- bzw. Zuschläge berücksichtigt, sodass es über mehrere Perioden immer nur zu einer Erstattung der tatsächlichen Kosten durch die Parteien kommt.]
			1. Klarstellend wird festgehalten, dass durch die Verpflichtung der einzelnen Parteien zur anteiligen Erbringung des Budgets eine Gesamtschuld nicht begründet wird.
			2. Das Projektbudget dient der Deckung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen. Es fallen somit keine weiteren Nutzungsgebühren für die Nutzer des Online [Verwaltungsangebot] an.
			3. [Den Parteien, deren Personal als Mitglieder des operativen Projektteams mit dem Projekt befasst wird, werden die entsprechenden Personalkosten erstattet.] Eine Kostenerstattung für Mitglieder des Steuerungskreises erfolgt nicht.
			4. Das Projektbudget wird nach dessen Annahme im Einvernehmen der Parteien auf einem [von der federführenden Partei] geführten Konto gutgeschrieben. [Die Berechnung von Kostenerstattungen der Länder für die Bereitstellung von Mitgliedern des operativen Projektteams findet halbjährlich zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember statt. Die Zahlungen sind innerhalb von einem Monat nach dem Stichtag zu leisten.]][[19]](#footnote-19)
			5. Tritt eine weitere Partei diesem Verwaltungsabkommen bei, wird sie bei unterjährigem Beitritt zeitanteilig an den Kosten beteiligt nach Abs. ‎(1) beteiligt, wobei der auf die beitretende Partei entfallende Betrag im Folgejahr zu leisten bzw. mit den von den übrigen Parteien zu leistenden Beträgen zu verrechnen ist.
	1. Planung und Umsetzung des Projekts
		1. Beauftragung von IT-Unternehmen[[20]](#footnote-20) / Nutzung des Online [Verwaltungsangebots]
			1. [Mit Zustimmung des Steuerungskreises beauftragt die federführende Partei IT-Unternehmen mit der IT-seitigen Umsetzung des bzw. Teilen des Projekts. Einzelheiten sind in den gesonderten Beauftragungen des / der IT-Unternehmen zu regeln.[[21]](#footnote-21)
			2. Die durch die Beauftragung entstehenden Kosten werden im Innenverhältnis (also zwischen den Parteien) nach Maßgabe des ‎§ 8 durch die Parteien getragen.
			3. Im Gegenzug erhalten die Parteien [von der federführenden Partei] das Recht, das Online [Verwaltungsangebot] für die Dauer ihrer Beteiligung am Projekt zu nutzen [bzw. ihren Kommunen als ausführende Behörden die Nutzung des Online [Verwaltungsangebots] einzuräumen].[[22]](#footnote-22)
		2. Datenschutz und IT-Sicherheit

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Gleiches gilt für den Bereich IT-Sicherheit. [●][[23]](#footnote-23)

* + 1. Haftung[[24]](#footnote-24)

[Aufgrund der gemeinschaftlichen Planung und Steuerung des Projekts soll eine Haftung der federführenden Partei, insbesondere für technische und inhaltliche Fehler des Online [Verwaltungsangebots] oder dessen fehlende Verfügbarkeit, gegenüber den übrigen Parteien im weitest möglichen Umfang ausgeschlossen werden. Eine Haftung der federführenden Partei gegenüber den Übrigen Parteien besteht daher nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzungen von Leib, Leben und Gesundheit und im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes.]

* 1. Beteiligung am Projekt
		1. Beitritt und Kündigung
			1. Dem Verwaltungsabkommen kann [jedes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland] auf entsprechendes Gesuch, das an die federführende Partei zu richten ist, beitreten.
			2. Die federführende Partei übersendet dem [beitragswilligen Bundesland] – sobald die Zustimmung des Steuerungskreises nach ‎§ 4 Abs. ‎(5) Nr. ‎a)[[25]](#footnote-25) erteilt wird – das als **Anlage ‎§ 12‎(2)** beiliegende Muster „Beitrittserklärung“ (in der Anzahl der nach Beitritt beteiligten Parteien) und bittet dieses um Gegenzeichnung. Sollte auf Grundlage von § 10 zwischen den Parteien bereits ein umfassendes Datenschutz- und Datensicherheitskonzept entwickelt worden sein, wird auch dieses [dem beitrittswilligen Bundesland] übermittelt. Der Beitritt [des beitrittswilligen Bundeslandes] erfolgt nach Zugang der vom [beitrittswilligen Bundesland] gegengezeichneten Beitrittserklärungen bei der federführenden Partei jeweils mit Wirkung zum darauffolgenden Monatsersten. Die federführende Partei leitet jeweils ein unterzeichnetes Exemplar der Beitrittserklärung an die übrigen Parteien weiter.
			3. Die Zustimmung der Parteien zum vorbeschriebenen Procedere wird hiermit bereits vorab ausdrücklich erklärt.[[26]](#footnote-26)
			4. Das [beitretende Bundesland] treffen mit Wirksamwerden des Beitritts (vgl. Abs. ‎(2)) die Rechte und Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung. Die Finanzierungspflichten nach ‎§ 8 treffen das [beitretende Bundesland] bei unterjährigem Beitritt *pro rata temporis* für das Jahr des Beitritts. Ein etwaig erforderlicher Ausgleich im Verhältnis zu den übrigen Parteien erfolgt nach Maßgabe des ‎§ 8‎(2) Nr. ‎c) im Folgejahr.[[27]](#footnote-27)
			5. Jede Partei kann aus diesem Verwaltungsabkommen austreten. Der Austritt kann jeweils zum Jahresende erfolgen, erstmalig jedoch zum 31.12.[●]. Der Austritt hat bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, zu dessen Ende die Partei ausscheiden möchte, in Schriftform der federführenden Partei zuzugehen. Die federführende Partei wird die übrigen Parteien unverzüglich über die Austrittserklärung informieren. Alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Partei bleiben bis zu ihrem Ausscheiden bestehen.
			6. Mit dem Ausscheiden erlöschen die Rechte am Online [Verwaltungsangebot] nach Maßgabe des ‎§ 9. Der austretenden Partei werden die in der Vergangenheit gezahlte oder bereits fällig gewordene finanzielle Projektbeiträge nicht erstattet.
			7. Das Ausscheiden einer Partei lässt das Bestehen des Verwaltungsabkommens für die übrigen Parteien unberührt.
		2. Kontaktdaten
			1. Nachrichten und Mitteilungen betreffend dieses Verwaltungsabkommen sind an die Parteien unter den folgenden Kontaktdaten zu richten:
				1. [●];
				2. [●];
				3. [●];
				4. [●];
				5. [●].
	2. Sonstiges und Schlussbestimmungen
		1. Wirksamkeit

Dieses Verwaltungsabkommen wird mit seiner Unterzeichnung durch alle Parteien wirksam und auf unbestimmte Zeit geschlossen.

* + 1. Änderungen des Verwaltungsabkommens / ergänzende Vereinbarungen
			1. Änderungen und Ergänzungen dieses Verwaltungsabkommens bedürfen der Schriftform, sofern keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung des Formerfordernisses nach Satz 1.
			2. Zur Umsetzung der Vorgaben des OZG (vgl. Präambel (A) und (B)) arbeiten die Parteien neben diesem Verwaltungsabkommen an weiteren Digitalisierungsvorhaben.

Sie sind dabei insbesondere bestrebt, [gemeinsam mit dem Bund und den übrigen Bundesländern sowie dem IT-Planungsrat und der FITKO (Föderale IT-Kooperation) AöR] ein übergeordnetes Konstrukt zu schaffen, das einen einheitlichen Rahmen für möglichst viele / sämtliche Digitalisierungsvorhaben zur OZG-Umsetzung schafft und – nur soweit dies (noch) erforderlich ist – durch einzelfall-/einzelprojektbezogene Verwaltungsabkommen ergänzt wird.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien bereits jetzt, die Schaffung eines übergeordneten Konstrukts aktiv zu fördern und die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, das hiesige Verwaltungsabkommen in das übergeordnete Konstrukt überzuleiten und zu integrieren.[[28]](#footnote-28)

* + 1. Anwendbares Recht

Dieses Verwaltungsabkommen unterliegt deutschem Recht.

* + 1. Salvatorische Klausel
			1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Verwaltungsabkommen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
			2. Sind Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Verwaltungsabkommens bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieses Verwaltungsabkommens getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Name(n); Position(en)]für [●] |  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Name(n); Position(en)]für [●] |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Name(n); Position(en)]für [●] |  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Name(n); Position(en)]Für[●] |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Name(n); Position(en)]für [●] |  |

**Anlage ‎§ 12‎(**2**)**

**Beitrittserklärung**

**[Briefkopf federführende Partei]**

[Beitretende Partei;

Adresse]

VERWALTUNGSABKOMMEN ZUR UMSETZUNG EINES DIGITALEN [●]
vom [●] [in der Fassung vom [●]]

Hier: Beitrittserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Beitrittserklärung in [●]facher Ausfertigung erklären Sie Ihren Beitritt zum oben genannten Verwaltungsabkommen nach Maßgabe von dessen § 12. Ein Exemplar der Beitrittserklärung ist für Ihre Akten bestimmt. Eine aktuelle Fassung des Verwaltungsabkommens [nebst Nachtrag vom [●] und Datenschutz- und Datensicherheitskonzept] liegt dieser Beitrittserklärung bei.

Mit freundlichen Grüßen

[federführende Partei]

Das Einverständnis zum Beitritt zum oben genannten Verwaltungsabkommen und zu den vorstehenden Konditionen wird ausdrücklich hiermit erklärt.

[beitretende Partei]

1. Sofern Verwaltungsabkommen mehr als zwei Parteien betreffen sollen, stehen im Grundsatz zwei Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Entweder wird ein multilaterales Verwaltungsabkommen mit allen Parteien geschlossen ("Ringstruktur") oder eine Partei schließt jeweils ein Verwaltungsabkommen mit jeder anderen Partei ("Sternstruktur").

Da die jeweiligen Verwaltungsabkommen (jedenfalls im Ausgangspunkt) nur die jeweils beteiligten Parteien binden, bestehen im Falle der "Sternstruktur" unmittelbare Rechtsbeziehungen der Parteien jeweils nur zu der im "Zentrum" stehenden Partei, nicht jedoch zwischen den übrigen Parteien. Dies hat grundsätzlich Vor- (insb. größere Flexibilität, aufgrund bilateral möglicher Vertragsanpassungen) und Nachteile (insb. fehlende Verbindlichkeit für alle Vertragspartner gleichermaßen).

Welcher Grundtyp – oder ob ggf. eine Mischform – vorzugswürdig ist, kann daher ggf. von Fall zu Fall unterschiedlich zu beurteilen sein. Im vorliegenden Kotext erscheint u. E. – und zwar insbesondere in Ansehung des nach § 108 Abs. 6 GWB erforderlichen kooperativen Charakter des Vertrages (siehe dazu insb. auch Fn. 12) – die (multilaterale) "Ringstruktur" klar vorzugswürdig und geboten. Dementsprechend zielt die vorliegende Blaupause, die sich im Ausgangspunkt bzw. prinzipiell für beide Grundtypen verwenden ließe, in der Sache jedoch auf die "Ringstruktur" ab. [↑](#footnote-ref-1)
2. Dieser Entwurf geht davon aus, dass – was im vorliegenden OZG-Kontext die Regel sein dürfte – nur einzelne Bundesländer Vertragspartner sind. Sollte in einem anders gelagerten Fall etwa der Bund beteiligt werden, können weitere Regelungen erforderlich werden, bspw. betreffend das Verhältnis von Bund und Ländern zwecks Vermeidung/Ausgestaltung einer (nur ausnahmsweise zulässigen) Mischverwaltung (vgl. insb. Art. 104a GG). Insoweit wäre u. a., und zwar insbesondere im Zusammenhang mit den Kostenregelungen (auch im Falle eines nachträglichen Beitritts), auch zu beachten, dass gemäß Art. 104a Abs. 1 GG die Kostentragungspflicht grundsätzlich der Verwaltungskompetenz folgt und Verwaltungskosten (Sachkosten, Personalkosten) gemäß Art. 104a Abs. 5 GG jede staatliche Ebene für sich trägt. [↑](#footnote-ref-2)
3. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es gemäß § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB erforderlich ist, dass „der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden“. Diese „Zielidentität“ muss mithin im Hinblick auf alle Kooperationspartner gegeben sein. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es dabei zum einen allerdings nicht erforderlich, dass die Kooperationspartner ein und dieselbe öffentliche Dienstleistung gemeinsam erbringen. Es kommt vielmehr nur darauf an, dass die öffentlichen Auftraggeber gemeinsame Ziele verfolgen, so dass es einer Kooperation insbesondere nicht entgegensteht, wenn die einzelnen Kooperationspartner die eigentliche öffentliche Aufgabe getrennt voneinander in ihrer jeweiligen räumlichen Zuständigkeit wahrnehmen. Zum anderen können nach Auffassung des EuGH auch sog. „akzessorische“ Tätigkeiten Gegenstand einer öffentlichen Kooperation sein. Akzessorische Tätigkeiten sind vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten, die zwar mittelbar der Ausführung einer öffentlichen Aufgabe dienen, aber selbst keine öffentliche Dienstleistung gegenüber den Bürgern darstellen. Der EuGH stützt sich insoweit auf den Wortlaut des Art. 12 Abs. 4 i. V. m. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2014/24/EU, wonach bei allen Arten von Tätigkeiten ausschreibungsfrei zusammengearbeitet werden darf, sofern die jeweilige Tätigkeit zur wirksamen Erfüllung der öffentlichen Aufgabe beiträgt und ihr dienlich ist. Vgl. EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18, NZBau 2020, 461 ff., Rn. 54 - 62 – ISE. [↑](#footnote-ref-3)
4. In den Vorbemerkungen bzw. der Präambel wird das geplante Vorhaben in aller Regel grob skizziert. Der obige Wortlaut kann als Orientierung dienen, ist jedoch auf das jeweilige Projekt anzupassen. Vorliegend wird – was als grundsätzliche Orientierung dienen kann –

in den Ziffern A und B zunächst der gesetzliche Rahmen, sodann

in den Ziffern C und E das Projekt in kurzer, abstrakter Form,

in den Ziffern F bis I eine kurze, konkrete Beschreibung des Projektes geliefert und schließlich

in Ziffer J klargestellt, dass das Verwaltungsabkommen lediglich die technisch-organisatorische Seite abdecken, nicht aber zu Kompetenzverschiebungen führen soll. Die letztgenannte Klarstellung ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn eine potentielle Kompetenzverlagerung zwischen den hierarchischen Ebenen Bund, Länder, Kommunen im Raum steht (vgl. Fußnote 2). [↑](#footnote-ref-4)
5. Optional; je nach Fall. [↑](#footnote-ref-5)
6. Diese Passage betrifft – wie auch der Entwurf im Übrigen – das sog. Modell "Einer für alle". Im Modell "nachnutzbare Software dezentral betrieben", kann diese Passage – wie auch andere Passagen zur Zentralen Nutzung / Entwicklung – entfallen. [↑](#footnote-ref-6)
7. In diesem Zusammenhang, d. h. der Fallkonstellation, dass ein Land für Kommunen tätig wird, ist eine vergaberechtliche Überprüfung des Verhältnisses zwischen dem jeweiligen Land und dessen betroffenen Kommunen dringend zu empfehlen. Insbesondere wäre zu prüfen, ob der Vorgang aus Sicht der Kommunen einen beschaffungsrechtlichen Bezug hat und mithin ggf. ein grundsätzlich ausschreibungspflichtiger öffentlicher Auftrag im Sinne von § 103 Abs. 1 GWB vorliegt und wenn ja, ob und wenn ja, auf welcher Basis/Rechtsgrundlage dieser ggf. vom Anwendungsbereich des Vergaberechts freigestellt ist. [↑](#footnote-ref-7)
8. Je nach (Beteiligungs-)Struktur anzupassen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Der hier verwendete Begriff „Verwaltungsangebot“ dient lediglich als „Platzhalter“. Im Einzel- bzw. Anwendungsfall der „Blaupause“ dürfte sich eine konkrete Bezeichnung der jeweils in Rede stehenden Online-Lösung empfehlen. [↑](#footnote-ref-9)
10. Der Entwurf geht davon aus, dass das Projekt unter Mitwirkung der Parteien noch zu entwickeln ist. Regelungen zur Entwicklung können entfallen, wenn das Verwaltungsabkommen lediglich die Nutzung und Weiterentwicklung eines bereits (von einem Beteiligten) entwickelten Online-Verwaltungsangebots betreffen soll. [↑](#footnote-ref-10)
11. Wenn und soweit es im Einzelfall mit Blick auf die im Vereinbarungstext vorzunehmenden Ergänzungen zweckmäßig und erforderlich erscheint, darin verwendete Begrifflichkeiten „vor die Klammer gezogen“ zu definieren, könnte dies an dieser Stelle im Rahmen eines Definitionskatalogs erfolgen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Im Rahmen von § 108 Abs. 6 GWB ist/war die Frage, ob der kooperative Charakter der Zusammenarbeit es erfordert, dass alle Kooperationsbeteiligten eigenständige Sachleistungen übernehmen, oder ob ggf. nicht auch rein finanzielle Beiträge einzelnen Kooperationsbeteiligter ausreichen, umstritten. Nach der bisherin nationaler Rechtsprechung und Literatur h. M. wurde Letzteres indes verneint. Aufgrund eines Vorlagebeschlusses des OLG Koblenz vom 14.05.2019, Verg 1/19, wurde die Frage zwischenzeitlich höchstrichterlich durch den EuGH entschieden. Der EuGH hat hierzu – auf der Linie der bisher h. M. – festgestellt, dass eine ausschreibungsfreie öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern mehr verlangt als nur den finanziellen Transfer eines Kooperationspartners. Eine bloße Geldzahlung reicht mithin nicht als Kooperationsbeitrag aus. Vielmehr ist es erforderlich, dass die Kooperationspartner eigene Sachleistungsbeiträge erbringen. Vgl. EuGH, Urteil vom 04.06.2020, Rs. C-429-19, NZBau 2020, 457 ff., Leitsatz und Rn. 29 - 39 – Remondis. Eine Zusammenarbeit verlangt damit grundsätzlich eine leistungsbasierte Kooperation (quasi „auf Augenhöhe“). Dafür dürfte es zwar nicht nötig sein, dass alle Kooperationspartner wesentliche Vertragspflichten übernehmen, da die zu erbringenden Dienstleistungen sich auch ergänzen dürfen. In der Kooperation muss sich aber der Wille und die Initiative manifestieren, dass die Vertragspartner ihren Leistungsbedarf gemeinsam bündeln und auch gemeinsam auf Leistungsebene erfüllen. Die Zusammenarbeit kann dabei alle Arten von Tätigkeiten umfassen, sofern die Tätigkeit zur wirksamen Erfüllung der öffentlichen Aufgabe beiträgt. Vgl. zum Ganzen EuGH, Urteil vom 04.06.2020, Rs. C-429-19, NZBau 2020, 457 ff., Leitsatz und Rn. 29 - 39 – Remondis; sowie ferner auch *Diercks-Oppler*, IBR 2020, 358; *Schröder*, Vergabeblog.de vom 25/06/2020, Nr. 44376. [↑](#footnote-ref-12)
13. Details sind im Einzelfall abzustimmen. Im Falle einer bilateralen Vereinbarung dürften Steuerungskreis und operatives Projektteam in aller Regel entbehrlich sein. [↑](#footnote-ref-13)
14. Die Aufzählung ist lediglich als Vorschlag zu verstehen. Details sind im Einzelfall abzustimmen. [↑](#footnote-ref-14)
15. Die konkreten arbeits-/dienstrechtlichen Modalitäten der Besetzung sind jeweils abzustimmen und zu prüfen. [↑](#footnote-ref-15)
16. Die Abhaltung von Workshops ist selbstverständlich nicht verpflichtend, kann jedoch zur laufenden Weiterentwicklung und mit Blick auf die Vergaberechtsfreiheit des Projekts nach § 108 Abs. 6 GWB zweckmäßig sein. Siehe insoweit auch Fn. 12. [↑](#footnote-ref-16)
17. Hinsichtlich der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 108 Abs. 6 Nr. 2 GWB die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt werden darf. Die Rechtsprechung und die Literatur folgern in diesem Zusammenhang aus Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2014/24/EU und der Gesetzesbegründung zu § 108 Abs. 6 GWB (vgl. BT-Drucks. 18/6281, S. 82), dass immer dann, wenn Finanztransfers eines Kooperationsbeteiligten über eine reine Kostenerstattung hinausgehen, nicht mehr von Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse ausgegangen werden kann (vgl. EuGH, Urteil vom 09.06.2009, Rs. C 480/06, EuZW 2009, 529 ff., Rn. 43 – Stadtreinigung Hamburg; OLG München, Beschluss vom 21.02.2013, Verg 21/12; *von Engelhardt/Kaelble*; in: Müller-Wrede, GWB – Kommentar, 2016, § 108, Rn. 87; Ganske, in: Reidt/Stickler/Glahs, Vergaberecht, 4. Auflage, 2018, § 108, Rn. 103; *Gurlit*, in: Beck’scher Vergaberechtskommentar, 3. Auflage, 2017, § 108, Rn. 40*; Krönke*, NVwZ 2016, 568, 573; *Portz*, in: Kulartz/Kus/Portz/Prieß, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, 4. Auflage, 2016, § 108 Rn. 253). Vor diesem Hintergrund erscheint eine sach- bzw. verursachungsgerechte Kostenverteilung empfehlenswert. Insoweit kommt grundsätzlich auch die Inbezugnahme des Königsteiner Schlüssels in Betracht. Allerdings sollte vorsorglich auch ein Ausgleichsmechanismus vorgesehen werden, um etwaige im Sinne von § 108 Abs. 6 GWB „kooperationsschädliche“ Überzahlungen ausgleichen zu können.

In dem Sonderfall einer Bund-Länder-Zusammenarbeit ist zusätzlich Art. 104a Abs. 1 und 5 GG zu beachten, woraus sich jedoch kein zwingender Widerspruch zu dem vorstehend Gesagten ergibt. [↑](#footnote-ref-17)
18. 100 % sind der (derzeit) angestrebte Regelfall. [↑](#footnote-ref-18)
19. Die Einrichtung eines Kontos bei einem Land ist denkbar, ein Konto im Namen der beteiligten Länder sollte demgegenüber nicht eingerichtet werden, da dies auf eine Außen-GbR hindeuten würde. Wie mit Personalkosten umgegangen wird, richtet sich nach der gewählten dienst-/arbeitsrechtlichen Struktur. Diese gilt es im Einzelfall abzustimmen und arbeits-/dienstrechtlich zu überprüfen (vgl. Fußnote 15). [↑](#footnote-ref-19)
20. Einer Regelung hierzu bedarf es nur für den Fall einer Auftragsvergabe an ein (drittes) IT-Unternehmen. Anpassungen können zudem erforderlich werden, wenn das Projekt bereits realisiert ist und künftig nur gewartet und weiterentwickelt werden soll. [↑](#footnote-ref-20)
21. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der EuGH seine Rechtsprechung zur vergaberechtsfreien Aufgabenübertragung dahingehend fortentwickelt hat, dass er die bislang ungeklärte Frage, ob eine Aufgabenübertragung derart mit einer In-House-Vergabe kombiniert werden kann, dass das In-House-Privileg auch für diejenigen Hoheitsträger fruchtbar gemacht werden kann, die ihre Kompetenz zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe auf einen anderen Hoheitsträger übertragen haben, bejaht hat. Vgl. EuGH, Urteil vom 18.06.2020, Rs. C-328/19 – Porin kaupunki. Hieraus dürfte sich – zumindest in der Tendenz – der Schluss ziehen lassen, dass der EuGH auch einer im vorliegenden Zusammenhang denkbaren Kombination von öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit im Sinne von § 108 Abs. 6 GWB (auf horizontaler Ebene) mit einem In-House-Geschäft eines oder mehrerer der Kooperationspartner mit einem in-house-fähigen IT-Dienstleister (auf vertikaler Ebene) vom EuGH nicht per se als unzulässig oder als eine Umgehung des Vergaberechts eingestuft wird, sondern für grundsätzlich möglich gehalten wird. [↑](#footnote-ref-21)
22. Voraussichtlich sind – den Anforderungen des jeweiligen Einzelfalls entsprechend – Regelung zu weiteren Einzelheiten der Nutzung (Einräumung von Nutzungsrechten, Urheberrechten, Möglichkeiten der Unterlizenzierung, etwaige Nutzungsrechte nach Ausscheiden etc.) zu treffen. [↑](#footnote-ref-22)
23. Die (sehr bedeutenden) Themenfeldern Datenschutz und IT-Sicherheit sind einer ausführlicheren, von dieser Vereinbarung unabhängigen Regelung zuzuführen, wobei jeweils die Struktur des Einzelfalls zu berücksichtigen ist. Üblicherweise erstellt diejenige Vertragspartei, die die technische Infrastruktur federführend entwickelt und/oder betreibt, ein umfassendes Datenschutzkonzept. In diesem sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – vor allem die folgenden Aspekte auszuführen: Technische Systembeschreibung des Vorhabens, insbesondere: relevante Daten Betroffener, detaillierte Datenflüsse (wer verfügt über personenbezogene Daten von wem, zu welchem Zweck und wie lange), ausführliches Zugriffs- und Berechtigungs- sowie Löschkonzept; ferner im Rahmen der Datenflüsse konkrete Benennung der Verlinkungen und Datentransfers zwischen Portalen, Onlinediensten, Basisdiensten und Back-End. Sodann rechtliche Subsumtion der technischen Beschreibungen des Vorhabens unter datenschutzrechtlichen Vorgaben, hier u.a. anwendbare Rechtsvorschriften, Bewertung und Abgrenzung datenschutzrechtlicher (gemeinsamer) Verantwortlichkeiten und Auftragsverarbeitungen, Bewertung der relevanten Datenverarbeitungen i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Zuständigkeiten für die Beantwortung möglicher Betroffenenrechte, Ausführungen zum „Ob“ und „Wie“ einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DS-GVO. Sodann auch ausführliches IT-Sicherheitskonzept, das die notwendigen technisch-organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO beschreibt. Je nach Besonderheiten der verfahrensspezifischen Darstellungen kommen noch weitere Aspekte hinzu. Zentral muss für die Darstellung eine transparente Verständlichkeit für die nachfolgende Einbindung von behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie Datenschutzaufsichtsbehörden sein, um die Gewährleistung der Nachweispflicht des Art. 5 Abs. 2 DS-GVO zu gewährleisten. [↑](#footnote-ref-23)
24. Ob/ in welchem Umfang gehaftet werden soll, gilt es im Einzelfall abzustimmen. Der hiesige Vorschlag geht von einer zurückgenommenen Haftung der den IT-Dienstleister beauftragenden Partei (= federführende Partei) gegenüber den anderen Parteien aus. Eine Regelung zur (gemeinsamen) Tragung von Schäden, die die federführende Partei im Außenverhältnis (also gegenüber dem beauftragten IT-Dienstleister oder Dritten) erleidet, ist aktuell nicht vorgesehen. Diese Risiken gehen damit zulasten der federführenden Partei. [↑](#footnote-ref-24)
25. Dieser Vorbehalt kann – sofern gewünscht – selbstverständlich auch gestrichen und der Beitritt „offen“ gestaltet werden. [↑](#footnote-ref-25)
26. Im „Außenverhältnis“ handelt es sich bei dem Verwaltungsabkommen um einen Vertrag zwischen den Parteien, sodass die Zustimmung aller Parteien für einen Beitritt weiterer Vertragsparteien erforderlich ist.

Man könnte insoweit im Beitrittsfalle einen Änderungsvertrag unter Beteiligung aller bereits teilnehmenden und der neu beitretenden Partei abschließen. Dies ist der rechtssicherste Weg – jedoch voraussichtlich in aller Regel (zu) aufwendig.

Alternativ können die teilnehmenden Parteien dem Beitritt vorab zustimmen und die neu beitretende Partei ihren Beitritt schriftlich erklären. Letzteres ist in unterschiedlicher Form möglich, etwa durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.

Zwar gilt nach § 57 VwVfG für öffentlich-rechtliche Verträge – und als solcher kann ein Verwaltungsabkommen durchaus anzusehen sein – das Schriftformgebot. Die Rechtsprechung legt hieran jedoch – jedenfalls was Verwaltungsabkommen zwischen Ländern anbetrifft – moderate Maßstäbe an (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 19.05.2005, 3 A 3/04), sodass die hiesige Gestaltung auch bei Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages formgerecht sein sollte. [↑](#footnote-ref-26)
27. [↑](#footnote-ref-27)
28. In der Diskussion befinden sich aktuell insbesondere eine übergeordnete und umfassende Verwaltungsvereinbarung zwischen [dem Bund und] den Ländern sowie die Einschaltung und Ausgestaltung der FITKO (Föderale IT-Kooperation) AöR als eine zentrale öffentliche Stelle zur Bündelung und Koordination von der OZG-Umsetzung dienenden IT-Leistungen. Da sich dessen Ausgestaltung derzeit indes noch in der Diskussion befindet, ist die Klausel aktuell eher unbestimmt. Die Klausel kann jedoch zum einen mit Fortschreiten der Überlegungen zum Rahmenkonstrukt weiter konkretisiert werden. Zum anderen ist zu beachten, dass konkrete Regelungen zur Überleitung und Integration bestehender Konstrukte in ein neues und übergeordnetes Konstrukt sachgerechter Weise auch im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Konstrukts getroffen werden können. [↑](#footnote-ref-28)